I.
Entscheidung

II.
Planunterlagen

III.
Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

1.1 Soweit in diesem ergänzenden Planfeststellungsbeschluss nichts anderes geregelt ist, verbleibt es bei den Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.08.2010, Az.: 55.1-8747.1-2/05, in der Fassung der ergänzenden Planfeststellungsbeschlüsse vom 14.10.2012, vom 16.12.2010 und vom 06.06.2011.

1.2 Der Beginn des Einbaus von Asbest, asbesthaltiger Abfälle sowie von Abfällen, die gefährliche Mineralfasern enthalten (im Folgenden: asbest- und KMF-haltige Abfälle) ist dem Bayer. Landesamt für Umwelt (LfU), dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein (WWA), der Tiefbauberufsgenossenschaft (TBG), dem Gewerbeaufsichtsamt an der Regierung von Oberbayern (GAA), dem Landratsamt Altötting und der Regierung von Oberbayern (Regierung) schriftlich anzuzeigen.

1.3 Soweit sich bei der Erweiterung der Betriebsgenehmigung Änderungen ergeben, sind diese in geänderten Ausführungsplänen einschließlich Erläuterung darzustellen. Diese Pläne einschließlich Erläuterung sind spätestens 2 Monate vor Einführung der geplanten Änderung dem LfU, dem WWA und der Regierung zu übermitteln.

2. Herkunft und Anlieferung

2.1 Es dürfen nur ordnungsgemäß verpackte asbest- und KMF-haltige Abfälle angenommen werden. Die asbesthaltigen Abfälle müssen am Tag der Anlieferung gemäß den Vorgaben auf der Deponie eingebaut werden. Die KMF-haltigen Abfälle werden in der hierfür bereitgestellten Kanalballenpresse verpackt und danach gemäß den Vorgaben auf der Deponie eingebaut.

2.2 Die asbest- und KMF-haltigen Abfälle müssen in der Region 18 (Lkr. Altötting, Lkr. Mühldorf, Lkr. Berchtesgadener Land, Lkr. Rosenheim, Lkr. Traunstein, Stadt Rosenheim) angefallen sein. Dies bedeutet, dass sich die Anfallstelle (Entstehungsort) des Abfalls in der Region 18 befinden musste. Die Entstehungsorte des Abfalls sind über eine Massebilanz nachzuweisen. Diese Nachweise sind dem Deponiejahrbuch beizufügen.

2.3 Die Andienungspflichten sind einzuhalten. Die Beauftragung gem. § 22 KrWG, mit der die entsorgungspflichtige Körperschaft die Fa. Freudlsperger zur Beseitigung des andienungspflichtigen asbest-und KMF-haltigen Abfalles beauftragt, ist der Regierung vor der jeweils ersten Ablagerung vorzulegen. Das gleiche gilt, wenn ein Entsorgungsfachbetrieb mit dem festgelegten Entsorgungsweg zur Deponie der Fa.

Freudlsperger gem. § 22 KrWG durch eine entsorgungspflichtige Körperschaft beauftragt wird. Sofern durch die entsorgungspflichtigen Körperschaften von der Andienungspflicht befreite asbest- und KMF-haltige Abfälle abgelagert werden sollen, ist die Beauftragung durch die GSB vorzulegen.

2.4 Die Regierung kann dem Deponiebetreiber für die Zukunft untersagen, von einem Anlieferer asbest- und KMF-haltige Abfälle anzunehmen, wenn diesem bei der Anlieferung wiederholt Umstände nachzuweisen sind, die die Freisetzung von gefährlichen Fasern zur Folge haben können.

3. Erweiterung der Betriebsgenehmigung

3.1 Die für den Asbesteinbau vorgesehene Fläche ist über der bestehenden Entwässerungsschicht wie folgt aufzubauen (von unten nach oben):

- Bodenfilter (2/16 mm) filterstabil zur Entwässerungsschicht, d = 0,20 m
- Brechsand (0/4 mm) filterstabil zum Bodenfilter, d = 0,10 m
- Teerhaltiger Straßenaufbruch, d = 0,40 m

3.2 In der Deponie dürfen nur die folgenden Abfallarten eingebaut werden:

- AVV 06 13 04*
- AVV 10 11 03
- AVV 10 13 09*
- AVV 10 13 10
- AVV 15 01 11*
- AVV 16 01 11*
- AVV 17 06 01*
- AVV 17 06 03*
- AVV 17 06 04
- AVV 17 06 05*

Zudem dürfen für die Abdeckung der asbest- und KMF-haltigen Abfälle baulich und für den vorgesehenen Abdeckzweck geeignete Abfälle eingebaut und verwendet werden, sofern sie die Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nummer 2 zur DepV im einzelnen Abfall, ohne Vermischung mit anderen Stoffen oder Abfällen, einhalten. Das gilt bei vorgemischten sowie bei teilweise stabilisierten Abfällen (Abfallschlüssel 19 02 03 und 19 03 07 nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung) für den jeweiligen Abfall vor der Vermischung. Das gilt auch für vollständig stabilisierte Abfälle (Abfallschlüssel 19 03 05 nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung) mit der Maßgabe, dass die Zuordnungskriterien nach § 6 Abs. 2 der DepV bestimmt und eingehalten werden.

3.3 Alle auf der Deponie abgelagerten und eingebauten Abfälle müssen die Zuordnungskriterien nach der Deponieverordnung (DepV) für DK I einhalten.

3.4 Die Anlieferung der asbest- und KMF-haltigen Abfälle ist entsprechend den Vorgaben der Nachweisverordnung (Entsorgungsnachweise bzw. Registerpflicht) zu dokumentieren.

3.5 Vor der ersten Annahme von asbest- und KMF-haltigen Abfällen ist vom Entsorgungsfachbetrieb oder vom Abfallerzeuger (vgl. § 8 DepV) eine grundlegende Charakterisierung durchzuführen. Abfalluntersuchungen für die grundlegende Charakterisierung sind nicht erforderlich bei asbesthaltigen Abfällen und bei Abfällen, die gefährliche Mineralfasern enthalten, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Abfälle andere schädliche Verunreinigungen enthalten.

3.6 Der Deponiebetreiber hat die Pflicht, die Annahme nicht zugelassener Abfälle zu verweigern. Das LfU ist unverzüglich zu informieren. Gleiches gilt für unklare Abfallanlieferungen. Es ist eine Fläche zur Zwischenlagerung vorzuhalten.

3.7 Für jede Materialanlieferung ist eine Eingangskontrolle nach den Vorgaben der DepV durchzuführen, sowie eine Prüfung der Begleitpapiere durch gem. § 4 DepV geschultes Personal. Auf die Überprüfung der nach § 8 Abs.3 DepV vom Erzeuger vorzulegenden Unterlagen zur Einhaltung der Zuordnungskriterien wird hingewiesen.

3.8 Der Deponiebetreiber hat bei jeder Abfallanlieferung unverzüglich eine Annahmekontrolle gem. DepV durchzuführen.

Bei verpackten Abfällen (asbest- und KMF-haltige Abfälle) ist bei der Sichtkontrolle die ordnungsgemäße Verpackung sowie der Inhalt – soweit ohne Öffnung der Verpackung möglich – auf Übereinstimmung mit den Begleitpapieren zu kontrollieren. In begründeten Fällen kann die Sichtkontrolle auch beim Einbau erfolgen (s. auch Auflagen 4.5 und 4.6).

Ergeben sich hierbei Hinweise bzw. Unstimmigkeiten, ist das Material zurückzuweisen oder bis zur Klärung zwischen zu lagern. Auf die Auflage 3.8 wird verwiesen. Die Angaben zur Eingangskontrolle sind im Betriebstagebuch aufzunehmen.

3.9 Es sind Kontrolluntersuchungen nach § 8 Abs.5 DepV durchzuführen. Dies gilt insbesondere für das Abdeckmaterial. Für asbesthaltige Abfälle und Abfälle, die gefährliche Mineralfasern enthalten, ist keine Kontrolluntersuchung erforderlich, sofern vom Abfallerzeuger eine Erklärung vorliegt, dass der angelieferte Abfall dem grundlegend charakterisierten Abfall entspricht und eine Überschreitung der Zuordnungskriterien für DK I nicht zu erwarten ist (Vgl. § 8 Abs.5 Satz 7 und 8 DepV).

3.10 Die asbest- und KMF-haltigen Abfälle sind mengenmäßig getrennt sowie nach AVV-Schlüsseln zu erfassen und im Jahrbuch darzustellen. Im Jahrbuch ist zudem die Summe der gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle darzustellen.

4. Betrieb und Einbau

4.1 Beim Umschlagen, Transportieren und Ablagern von asbesthaltigen Abfällen sind die Regelungen des Merkblatts M 23 „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA – Merkblatt 23) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen der Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 519 „Asbest-, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ (TRGS 519) in der jeweils gültigen Form zu beachten.

4.2 Beim Umschlagen, Transportieren und Ablagern von mineralfaserhaltigen Abfällen sind die Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 521 „Faserstäube" (TRGS 521) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

4.3 Die Anlieferung und der Einbau der **asbesthaltigen** Abfälle darf ausschließlich in GGVSEB bauartzugelassenen Kunststoffgewebesäcken (BigBags) erfolgen. Die Behältnisse sind ihrem Inhalt entsprechend zu kennzeichnen.
Die Anlieferung und der Einbau der **KMF-haltigen** Abfälle darf nur in entsprechend geeigneten Verpackungen erfolgen, die staubdicht und reißfest sein müssen.

4.4 Zur Vermeidung einer Beschädigung der BigBags ist Vorsorge zu treffen (s. u. und Ziff. 4. 7 bis 4.10) und zur Verhinderung der Faserfreisetzung bei dennoch verletzten BigBags oder losen Anlieferungen s. Ziff. 4.5 und 4.6.

4.5 BigBags sind bei der Anlieferung auf Dichtigkeit hin zu überprüfen. Abfälle in schadhaften oder bei Verdacht auf schadhafte Behältnisse sind unverzüglich abzudichten, zu überdecken oder umzuverpacken, indem sie mit einer weiteren staubdichten Verpackung ummantelt werden. Ggfls. sind sie mit Faserbindemittel zu behandeln und zu besprühen. Am Anlieferungs- und Einbauort sind stets ausreichend geeignetes Reparatur- und Umverpackungsmaterial, Faserbindemittel, Abdeckmaterial und eine stets funktionstüchtige Besprühungsvorrichtung bereit zu halten.

4.6 Werden asbest- oder KMF-haltige Abfälle unverpackt angeliefert (z.B. durch Kleinanlieferer), so sind diese unverzüglich zu verpacken und bis zur Verpackung in einem geeigneten Wasserbad zu lagern.

4.7 **„KMF-Abfälle"**

KMF-haltige Abfälle dürfen nur abgelagert werden, wenn sie zuvor in der Anlage der Fa. Freudlsperger (Kanalballenpresse gem. Genehmigungsbescheid des LRA AÖ vom 24.06.2011) verdichtet und verpackt worden sind. KMF-Abfälle müssen so abgeladen und eingebaut werden, dass die Verpackung vor der Abdeckung nicht beschädigt wird. Hierzu darf ausschließlich geeignetes Einbaugerät, z.B. Teleskopstapler mit Ballenzange, verwendet werden. Ein Werfen der verdichteten und verpackten KMF-haltigen Abfälle ist nicht zulässig.

„Asbesthaltige Abfälle"

Zur Vermeidung von Beschädigungen an den BigBags mit asbesthaltigen Abfällen dürfen diese nicht abgekippt werden, sondern sind an den Transportschlaufen von einem Radlader mit Hebezeug abzusetzen. Falls dies nicht möglich ist, sind die BigBags anderweitig so sorgfältig vom Fahrzeug zu entladen, dass die Verpackung nicht beschädigt wird. Ein Abkippen oder Werfen der Behälter ist nicht zulässig.

4.8 Beim Einbau der BigBags ist auf ausreichende Standsicherheit zu achten. Größere Hohlräume sind mit geeignetem Abdeckmaterial zu verfüllen. BigBags sind in jeweils maximal 3 Lagen einzubauen.

4.9 Die asbest- und KMF-haltigen Abfälle sind arbeitstäglich abzudecken. Mit der Abdeckung ist die wirkungsvolle Unterbindung des Faseraustritt und die Standsicherheit des Deponiekörpers zu gewährleisten. Ein Befahren der BigBags ist erst nach ausreichender Abdeckung zulässig.

4.10 Zur Abdeckung sind nur Materialien zulässig, die keine Beschädigung der BigBags verursachen. Insbesondere ist über den BigBags und zur Verfüllung der Zwischenräume eine geeignete Lage aus nicht scharfkantigem Material einzusetzen. Bei der Verwendung von Bauschutt bzw. Schotter ist auf die Materialeignung zu achten. Bauschutt kann in der Regel nur gebrochen verwendet werden. Die oberste Abdeckschicht ist aus verwehungsresistentem Material (Kies, Schotter) aufzubauen.

4.11 Die arbeitstägliche Abdeckung ist zu dokumentieren und in das Betriebstagebuch aufzunehmen.

4.12 Das Abdeckmaterial ist so einzubauen und das Zwischenlager für das Abdeckmaterial ist so zu betreiben, dass Staubemissionen minimiert werden. Gegebenenfalls muss das Abdeckmaterial angefeuchtet werden. Auf das beigefügte Staubmerkblatt der Regierung von Oberbayern vom Oktober 2007 wird verwiesen.

4.13 Um Staubemissionen zu minimieren, ist bei Trockenheit an den Einbautagen der Fahrweg für die Anlieferung und den Einbau der Abfälle mit Wasser zu besprühen.

4.14 Asbest- und KMF-haltige Abfälle dürfen auf das Deponiegelände nur angeliefert werden, wenn mindestens 250 m³ an geeignetem Abdeckmaterial vorhanden sind.

4.15 Sofern Ereignisse auftreten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betrieb gem. den unter Ziffer 4 festgesetzten Auflagen entsprechen, sind unverzüglich Abhilfemaßnahmen zu treffen, das Ereignis ist dem LfU, dem WWA, dem GAA und der Regierung unverzüglich mitzuteilen. Der Ablagerungsbetrieb ist einzustellen und kann erst nach Klärung des Sachverhalts und Freigabe durch die zuständigen Fachbehörden wieder aufgenommen werden.

5. Arbeitsschutz / Personal

5.1 Beim Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten, wie z.B. Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), TRGS 519, TRGS 521, LAGA-Merkblatt „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle", sowie die Berufsgenossenschaftlichen Regeln BGR 127 und 128.

5.2 In einer Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz i.V. mit § 3 Betriebssicherheitsverordnung und § 7 Gefahrstoffverordnung sind die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und es ist festzulegen, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes zum Betrieb der Deponie und speziell zur Einlagerung von Asbest erforderlich sind.

5.3 Es sind Betriebsanweisungen zu erstellen, in denen Gefahren für Mensch und Umwelt, erforderliche Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln, Anweisungen über das Verhalten im Gefahrenfall, sowie die erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen behandelt werden. Die Beschäftigten sind regelmäßig anhand der Betriebsanweisungen über die auftretenden Gefahren und die Schutzmaßnahmen zu unterweisen.

5.4 Für das Personal ist eine persönliche Schutzausrüstung gemäß Nr. 8 TRGS 519 bereitzuhalten.

5.5 Der Anlagenbetreiber muss jederzeit über zuverlässiges, gemäß TRGS 519 asbestkundiges Personal verfügen und einsetzen, das darüber hinaus auch Kenntnisse der TRGS 521 besitzt. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals sind sicherzustellen. Die regelmäßig durchzuführende Einweisung muss die Auflagen dieses Bescheides beinhalten.

5.6 Für Entlade-und Aufladetätigkeiten müssen geeignete Arbeitsmaschinen vorhanden sein.

6. Information, Organisation und Dokumentation

6.1 Die Betriebsanweisung ist an die geänderte Deponiesituation sowie an die geänderte Deponieverordnung vom 27. 04. 2009 in der Fassung vom 01.06.2012 anzupassen. Die Betriebsanweisung ist dem LfU, dem WWA und der Regierung von Oberbayern zu übermitteln. Auf eine regelmäßige Schulung sowie Einweisung des zuständigen Personals ist zu achten.

6.2 Betriebshandbuch und Betriebsordnung sowie Betriebsjahrbuch und Betriebstagebuch sind an die geänderte Deponiesituation sowie an die neue Deponieverordnung vom 27.04.2009 in der Fassung vom 01.06.2012 anzupassen. In das Betriebshandbuch und die Betriebsordnung sind insbesondere die Regelungen für den Umgang mit asbest- und KMF-haltigen Abfällen darzustellen. Die angepasste Betriebsordnung ist dem LfU, dem WWA und der Regierung vorzulegen.

IV.
Auflagenvorbehalt

Weitere Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten, wenn sich Veränderungen des Sachverhalts, der Rechtslage, der technischen Regeln oder neue wissenschaftliche Erkenntnisse ergeben.